

Foto: fotolia.de/Carola Schubel



## Die richtigen Wege für Hofabfälle

§ 2

### Abfälle auf dem rechten Weg

Wo nicht mehr Benötigtes hingehört

§ 3

### Wann ist eine Sache Abfall?

§ 4

### Aus alt mach neu

Von A wie Altöl bis S wie Silofolie

§ 5

### Reste und Verpackung richtig entsorgen

Pflanzenschutz- und Düngemittel

§ 6

### Entsorgen oder verwerten?

Aufbringung von Bodenaushub

§ 8

### Befreiung vom Altlastenbeitrag

Bauschuttdeponierung

§ 9

### Biogene Abfälle richtig entsorgen

§ 10

### Wohin mit Kadavern, Schlachtabfällen und Arzneimitteln?

Rechtsvorschriften für Tierhalter

§ 12

Verbrennen von biogenen Abfällen ist generell verboten

### Das sind die wenigen erlaubten Ausnahmen

[www.lk-noe.at](http://www.lk-noe.at)

Wo nicht mehr Benötigtes hingehört

## Abfälle auf dem rechten Weg

Die Haushaltsabfälle der landwirtschaftlichen Betriebe gehören zu den kommunalen Abfällen. Die Entsorgung betrieblicher Abfälle liegt in der Verantwortung der Betriebsführer. Er muss sie analog den gesetzlichen Bestimmungen weiter behandeln und entsorgen, gleich wie alle anderen Betriebe. Hier gibt es einen Überblick.

In der Vergangenheit beschränkte sich der Abfall in der Landwirtschaft auf Reststoffe, die meist stofflich verwertbar und biologisch abbaubar waren und die Umwelt kaum gefährdet haben. Mit heutigen Konsumgewohnheiten und den modernen Produkten der Industriegesellschaft ist es nicht mehr möglich, Abfälle selbst am Hof zu verwerten. Der Landwirt muss sie geordnet an Sammelstellen übergeben. Wildes Deponieren oder Verbrennen ist verboten.

### Haushaltsmenge im Kofferraum

Landwirtschaftliche Betriebe werden privaten Haushalten in der Regel gleichgestellt. Abfall, der im landwirtschaftlichen Haushalt in Haushaltsmengen anfällt, kann wie Hausmüll entsorgt werden. Betrieblicher Abfall ist einem gewerblichen Abfallentsorger zu übergeben. Der Begriff der „Haushaltsmenge“ orientiert sich am Volumen eines PKW-Kofferraumes, das sind zirka 0,5 Kubikmeter. Bei Sperrmüll liegt dies bei ein bis zwei Kubikmeter. Bis zu diesen Höchstmengen ist die Abgabe kostenlos, darüber ist sie kostenpflichtig.

Kostenpflichtig sind auch Abfälle, wie zum Beispiel PKW- oder Traktorreifen. Weitere Stoffe sind

Chemikalienreste, Motoröle und sonstige giftige und umweltgefährdende Stoffe, die in geringen Mengen über die Problemsammlung entsorgt werden können. In diesem Bereich kommt es immer wieder zur Vermischung mit betrieblichen Abfällen. Gerade Pestizide, Fungizide oder Düngerreste kann die Problemsammlung nur in Haushaltsmengen übernehmen. Problemstoffe sind nur die gefährlichen Abfälle aus Haushalten.

Für die Entsorgung von betrieblichen Abfällen ist der Betriebsführer selbst verantwortlich und muss sich eines Entsorgungsunternehmens bedienen. Problematisch ist die Entgegennahme von betrieblichen Abfällen in Sammelzentren, wenn diese Abfälle offensichtlich aus keinem Haushalt stammen, wie zum Beispiel Silofolien. Hier handelt es sich um ein landwirtschaftliches Produktionshilfsmittel. Viele Regionen organisieren eigene Sammlungen für eine erzeuger-

gerechte Entsorgung und Abgeltung. Die Angebote sind je Gebiet unterschiedlich strukturiert. Das Verbrennen von Abfällen ist keine umweltgerechte oder gesetzlich erlaubte Lösung, abgesehen von der Schädigung des Bodens, der Luft, des Wassers oder des eigenen Heizkessels. Ausnahmebestimmungen für das Verbrennen biogener Abfälle finden Sie auf Seite 12.

**DI Michael Deimel**  
Ref. Technik und Energie  
Tel. 05 0259 25303  
michael.deimel@lk-noe.at



Foto: fotolia.com/Markus Kretschmar

### 450 Kilo Abfall pro Einwohner

Im Jahr 2009 wurden rund 730.000 Tonnen kommunale Abfälle gesammelt. Das bedeutet, dass jeder Bewohner im Durchschnitt zirka 450 Kilogramm Abfälle erzeugt hat. Dabei handelt es sich um Abfälle aus den Haushalten oder Betrieben mit haushaltsähnlichen Abfällen. Diese Abfallmengen setzen sich aus unterschiedlichen Fraktionen zusammen, die getrennt entweder direkt beim Haus, bei den verschiedenen Sammelinseln in den Gemeinden oder bei den Altstoffsammelzentren (ASZ) gesammelt werden.

Von den 573 niederösterreichischen Gemeinden haben sich 555 freiwillig zu 22 regionalen Abfallverbänden zusammengeschlossen. Diese gründeten 1993 den NÖ Abfallwirtschaftsverein, in dem neben dem Land NÖ auch die Landeshauptstadt St. Pölten, und die Städte Krems und Klosterneuburg vertreten sind. Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Verbände gehören die Abfallberatung und -vermeidung sowie die Entsorgung, Behandlung und Verwertung von Abfällen.

## Die gesetzlichen Bestimmungen

# Wann ist eine Sache Abfall?

Im allgemeinen Sprachgebrauch sind Abfälle Sachen, die für den Besitzer keinen Wert mehr haben. Abfall kann aber auch gegen die Meinung des Besitzers als solcher eingestuft werden, wenn eine entsprechende Behandlung im öffentlichen Interesse ist.

Für die Einstufung als Abfall genügt es, wenn der subjektive oder der objektive Abfallbegriff erfüllt ist. Zum Beispiel darf man alte Schuhe, kaputte Möbel oder Altöl nicht als Brennstoff im privaten Haushalt verwerten, weil es sich um eine Abfallverbrennung handelt. Beim Verbrennen werden in unzumutbarer Weise Luftschadstoffe frei. Genehmigte Abfallverbrennungsanlagen dürfen diese Abfälle thermisch verwerten.

### Abfalldefinition § 2 Abfallwirtschafts-gesetz (AWG)

Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.

Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, solange eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden

### Zulässige Verwertung

Wer einen unbrauchbar gewordenen Gegenstand aus unbehandeltem trockenem Holz zerkleinert und im Ofen verheizt, verbrennt keinen Abfall, weil das Verbrennen von Holz zulässig ist und mit dem Verbrennen die Abfalleigenschaft endet. Auch wenn man aus einem kaputten Möbelstück ein Regal für die Werkstatt zimmert, ist das eine zulässige Verwertung.

### Organische Abfälle

Wenn ein Landwirt organische Abfälle, wie zum Beispiel Pferdemist, von einem Nichtlandwirt übernimmt, ist das Abfallwirtschaftsgesetz mit all den damit zusammenhängenden Konsequenzen zu berücksichtigen. Verwertet ein Bauer organische Abfälle von Nichtlandwirten, muss er damit rechnen, als Abfallsammler eingestuft zu werden – mit all den damit zusammenhängenden Konsequenzen. Beratungen für landwirtschaftliche Abfallsammler wie Kompost- oder Biogasanlagenbetreiber bietet das LK-Referat für Technik und Energie an.

### Agrarklausel

Für Wirtschaftsdünger gibt es im Abfallwirtschaftsgesetz eine eigene Klarstellung, die sinngemäß Folgendes besagt: Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbares Material sind nicht Abfall, wenn sie im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

Doch sobald andere Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel das Aktionsprogramm Nitrat mit Düngebeschränkungen oder das NÖ Bodenschutzgesetz mit Aufbringungsbestimmungen übertreten werden, liegt keine zulässige Verwertung vor.

### Beispiel: Ausrangierte Eisenbahnschwellen

Die Frage, ob eine Verwertung zulässig ist, wandelt sich ständig. Ein Beispiel



Es ist verboten, diese Zaunsteher aus ausrangierten Eisenbahnschwellen noch einmal zu verwerten.

Foto: Reischauer

ist, wenn man ausrangierte Eisenbahnschwellen der ÖBB für Zaunsteher und sonstige nützliche Zwecke verwendet. Dieser Verwertung wurde abfallrechtlich ein Riegel vorgeschoben. Einbauten aus kreosothaltigen Abfällen, die vor dem In-Kraft-Treten der AWG-Novelle 2005 vorgenommen wurden, kann man belassen, sofern keine mehr als geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer, keine Gesundheitsgefährdung durch häufigen Hautkontakt oder keine unzumutbare Geruchsbelästigung gegeben ist. Ein gefragter Ersatzbaustoff wurde somit zu einem kostspieligen Abfall. Kommen Sie nicht auf die Idee, einen Unbesorgten als Abnehmer zu finden. Generell gilt: Als Abfallbesitzer sind Sie zu einer umweltgerechten Verwertung oder zur Übergabe an einen berechtigten Abfallsammler verpflichtet.

DI Ernst Reischauer, Ref. Umwelt

Altöle, Schmierstoffe, Batterien, Altreifen, Kraftstoff, Silofolien richtig gesammelt:

## Neue Rohstoffe aus alten Problemstoffen

Wo Problemstoffe hingehören, damit aus ihnen wieder Rohstoffe werden können, darüber informiert der folgende Beitrag.

Altöle enthalten aggressive Abbauprodukte und können in der Umwelt erheblichen Schaden anrichten. Selbst geringe Mengen Öl schädigen das Grundwasser nachhaltig. Altöle, insbesondere aus der Schmierung von Verbrennungsmotoren, sind kein billiger Ersatz für Korrosionsschutzmittel an „eingemotteten“ Landmaschinen! Auch das Verbrennen in der eigenen Heizungsanlage belastet die Umwelt stark.

Gering verunreinigte Öle, wie zum Beispiel Hydrauliköle, können wieder aufbereitet werden. Stark kontaminierte Öle aus Motoren landen in speziellen Verbrennungsanlagen. Verbrauchte Motor- wie auch Getriebe- und Hydrauliköle gehören in die Problemstoffsammlung. Das Gleiche gilt für die gebrauchten Filterpatronen, die der Handel wieder zurücknehmen muss.

### Altbatterien und Akkus

Altbatterien enthalten neben dem wertvollen Rohstoff Blei auch aggressive Schwefelsäure und gehören deshalb ordnungsgemäß entsorgt. Problemstoffsammelstellen und der Fachhandel übernehmen sie kostenlos.

Batterien und Akkus von Kleingeräten enthalten ebenfalls giftige und umweltgefährdende Stoffe. Sie dürfen nicht in den Restmüll. Der Handel ist verpflichtet, alte Batterien entgegenzunehmen.

### Chemikalien

Chemikalien aus dem Haushalt und der Bauchemie, wie Farben und Lacke, übernimmt die Problemstoffsammelstelle in Haushaltsmengen.

### Altreifen

Herumliegende Altreifen gefährden die Umwelt nicht unmittelbar, stören aber das Landschaftsbild. In der Zementindustrie sind sie ein beliebter Brenn- und Zu-



schlagstoff. Sammelzentren übernehmen ausgediente Reifen meist gegen Gebühr. Auch der Reifenfachhandel verrechnet sie beim Reifentausch.

### Silofolien aus gesuchtem Rohstoff

Silofolien werden regional unterschiedlich entsorgt. Sie bestehen aus dem gesuchten Rohstoff Polyäthylen, das in gering verschmutztem Zustand übernommen und wiederverwertet wird. Üblicherweise wird nach Gewicht übernommen und verrechnet. Meist sind es gezielte, zeitlich beschränkte Aktionen. Zum Teil organisieren die Gemeinden oder der örtliche Maschinenring die Sammlung. Einige Raiffeisengenossenschaften haben ein Übernahmesystem aufgezogen.

### Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthalten verwertbare Rohstoffe. Dazu gehören Unterhaltungselektronik und Computer(-zubehör) aber auch Elektronikbauteile wie Steuergeräte aus Maschinen. Kühlgeräte sind mit klimarelevanten Schadstoffen gefüllt. Diese Geräte muss man ordnungsgemäß entsorgen. Händler müssen die Altgeräte bei einem Neukauf übernehmen. Ansonsten gibt man sie bei den Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde ab. Haushaltsge-

In der Zementindustrie sind Altreifen ein beliebter Brenn- und Zuschlagstoff.

Foto: fotolia.de/Perry

räte übernimmt das Sammelzentrum, Großgeräte wie gewerbliche Kühltruhen professionelle Entsorgungsbetriebe.

### Quecksilber in Leuchten und Lampen

Gasentladungslampen, das ist meist die „Klassische“ Leuchtstofflampe, und die neuen Energiesparlampen enthalten Quecksilber und giftige Leuchtstoffe. Sie gehören nicht in den Restmüll sondern in die Abfallsammlung. Händler nehmen sie auch entgegen. Die Glühlampe kommt in den Restmüll.

### Metall und Kunststoff

Metall und Kunststoffgebinde gehören, sofern sie restentleert sind, zur Metallsammlung und Kunststoffflaschen in den Gelben Sack. Eisen und Buntmetall werden getrennt, eingeschmolzen und wieder verwertet. Kunststoffgebinde werden auch wiederverwertet und so wird wertvolles Erdöl als Rohstoff eingespart.

DI Michael Deimel

## Restmengen und Verpackungen fachgerecht entsorgen

Trotz großer Sorgfalt beim Einkauf müssen Landwirte oft Restmengen von Pflanzenschutzmittel entsorgen – wenn gelagerte Produkte nicht mehr zugelassen sind oder der Betrieb sie nicht mehr benötigt.

### Restmengen als Sondermüll entsorgen

Pflanzenschutzmittel sind als Sondermüll zu entsorgen. Man kann sie bei den Altstoffsammelzentren der Gemeinden zurückgeben. Pflanzenschutzmittel, die als giftig und sehr giftig eingestuft sind, kann man auch beim Abgeber, den Lagerhäusern oder Landesprodukthändlern, kostenlos zurückgeben. Die Mittel muss man in Originalverpackung und ohne Beigabe anderer Stoffe abliefern. Die Gemeinden übernehmen in der Regel nur Haushaltsmengen. Fallweise werden gegen Gebühr auch darüber hinausgehende Mengen übernommen. Informationen dazu erteilt das Gemeindeamt.

Der Transport von Pflanzenschutzmitteln und deren Restmengen unterliegt dem Gefahrgutrecht. Ausgenommen von diesen Bestimmungen ist der Transport mit land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen und mit ihnen gezogenen Anhängern, wobei eine Fahrgeschwindigkeit von 40 Kilometern pro Stunde nicht überschritten werden darf. Nässeempfindliche Verpackungen darf man nicht auf offenen Fahrzeugen transportieren. Auf eine ausreichende Ladegutsicherung ist immer zu achten. Bei einem Unfall muss der Landwirt nachweisen, dass er seinen Sorgfaltpflichten nachgekommen ist, zum Beispiel das Ladegut gesichert und das Austreten von gefährlichen Stoffen in die Umwelt verhindert hat.

Gebinde mit flüssigem Inhalt sollte man nach dem Entleeren gleich beim Ansetzen der Spritzbrühe zweimal mit Reinwasser spülen. Das Spülwasser gibt man dann in die Spritzbrühe und bringt sie am Feld aus.

### Gebinde restentleert entsorgen

Den Hauptanteil an Abfällen aus dem Pflanzenschutz machen leere Verpackungen aus. Sie kann man an Altstoffsammelzentren oder bei Sammelaktionen der Abgeber abliefern. Größere Mengen sollte man über die Abgeber entsorgen. In diesem Fall bringt man die restentleerten Gebinde in Sammelsäcken zu den Lagerhäusern oder Landesprodukthändlern.

Das Reinigen der Verpackung ist auch deshalb wichtig, weil nicht gereinigte Leergebinde dem Gefahrgutrecht unterliegen und dann die entsprechenden Transportbestimmungen einzuhalten sind. Außerdem sollte man die Etiketten entfernen oder durchstreichen, da sich die Hinweise auf den Inhalt und nicht auf die Verpackung beziehen.

Das Reinigen der Verpackung ist auch deshalb wichtig, weil nicht gereinigte Leergebinde dem Gefahrgutrecht unterliegen und dann die entsprechenden Transportbestimmungen einzuhalten sind. Außerdem sollte man die Etiketten entfernen oder durchstreichen, da sich die Hinweise auf den Inhalt und nicht auf die Verpackung beziehen.

DI Johannes Schmiedl  
Ref. Pflanzenschutz  
Tel. 05 0259 22602  
johannes.schmiedl@lk-noe.at



Foto: agrarfoto.com

### Wohin mit den leeren Düngemittelverpackungen?

Düngemittelverpackungen wie Säcke und Big Bags unterliegen als Transport- und Verkaufsverpackung der Verpackungsverordnung. Diese verpflichtet Importeure, Abpacker und Vertreiber zur Rücknahme der entleerten Verpackungen vom Verbraucher, dem Landwirt. Der österreichische Düngemittelverkäufer ist verpflichtet, leere, das sind rieselfreie Düngemittelverpackungen, kostenfrei zurückzunehmen. Die weitere Verwertung obliegt dem von ihm oder dem Düngemittelhersteller/-verpacker beauftragten Verwerter. Im Bereich der Düngemittelverpackungen ist dies weitgehend die Firma „bonus“. Sie holt die Düngemittelverpackungen bei entsprechend großer Menge auch direkt vom Hof ab.

Können Düngemittelverpackungen am örtlichen Altstoffsammelzentrum/Bauhof abgegeben werden? Die klassischen Altstoffsammelzentren der Gemeinden sind überwiegend auf die Sammlung von Abfall aus Privathaushalten ausgelegt, die Weiterverwertung erfolgt durch die Firma „ARA“. Da Düngemittelverpackungen „bonus“-lizenziert sind, besteht hier kein Rechtsanspruch auf kostenfreie Übernahme. Sonderfall eigenimportierte (verpackte) Düngemittel: In diesem Fall ist der Landwirt als Importeur zur gesetzeskonformen Verpackungsverwertung (nicht nur Sammlung oder Abgabe!) verpflichtet. Diese Verpflichtung kann an einen Abfallverwerter gegen Entgelt übertragen werden. Damit werden auch die Berichtspflichten an den Umweltminister über die ordnungsgemäße Verwertung mitübertragen.

DI Josef Springer, Ref. Bodenwirtschaft und Pflanzenernährung  
Tel. 05 0259 22501, josef.springer@lk-noe.at

Aufbringung von Bodenaushub

## Abfallentsorgung oder Verwertung?

Sobald bei Bodenaushub nicht die Verwertungs- sondern die Entsorgungsabsicht im Vordergrund steht, gelten die strikten abfallrechtlichen Bestimmungen. Das heißt, dass außerhalb von Deponien – unabhängig von Qualität und Menge des Materials – eine Ablagerung strikt verboten ist. Darüber hinaus sind noch boden- und naturschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen.

Je besser der Zweck einer Aufbringung begründet werden kann, desto besser stehen die Chancen einer reibungslosen Realisierung und Bewilligung. Mögliche Gründe für eine Verwertung sind Rekultivierung, Bodenverbesserung, Ausgleich von kleinräumigen Bonitätsunterschieden, Beseitigung von Erosionsschäden, Schaffung von ebenen Lager- und Auslauflächen für Nutztiere. Bei einer Verwertung muss das Material für den Zweck geeignet sein und eine bestimmte Mindestqualität aufweisen. Keinesfalls darf das Material mit anderen Stoffen verunreinigt oder mit Schadstoffen kontaminiert sein.

Beispielsweise wird abgeschobener Mutterboden, der vorher landwirtschaftlich genutzt wurde, im Regelfall für Rekultivierungen geeignet sein. Absolute Sicherheit bietet nur eine Untersuchung durch eine anerkannte Anstalt, die natürliche Schadstoffbelastungen sowie Kontaminationen erkennt und eine Bewertung mit Hilfe von Grenzwerten des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes vornimmt. Bei mehr als 2.000 Tonnen Bodenaushubmaterial ist eine Untersuchung notwendig. Unter diesem Grenzwert gibt es eine sogenannte Kleinmengenregelung, die bei Vorlage bestimmter Angaben, die auf eine Unbedenklichkeit schließen lassen, keine analytische Untersuchung vorsieht.



### Spezielle Bestimmungen

Selbst wenn das Material geeignet ist und offensichtlich verwertet wird, kann es für manche Aufbringungsorte spezielle Bestimmungen geben, die einer Anschüttung entgegenstehen. Zum Beispiel ist die Aufbringung von Muttererde zur Bodenverbesserung einer Feuchtwiese, die als Niedermoor eingestuft ist, gänzlich verboten. Mit etwas Übung kann man im digitalen NÖ Atlas unter <http://www.noel.gv.at/Land-Zukunft/Karten-Geoinformation.html> die wesentlichen Schutzinteressen der Schutzgebiete, Natura-Schutzobjekte und Hochwasserabflussbereiche erkunden. Generell sind für bewilligungsfreie Anschüttungen bestimmte Mengen- und Flächengrenzen einzuhalten. In besonderen Fällen gibt es gänzliche Anschüttungsverbote. Tabuzonen für Anschüttungen sind vor allem Wald, Überschwemmungsgebiete und Flächen, die naturschutzrechtlich besonders geschützt sind.

In nicht besonders geschützten Gebieten liegt der Flächengrenzwert für die Anzeige-/Bewilligungspflicht bei 1.000 Quadratmeter. Einen verbindlichen Grenzwert für die Aufbringungsmenge

Das Aufbringen von Bodenaushub ist ab 1.000 Quadratmeter Fläche auf jeden Fall anzeigepflichtig.

Foto: Reischauer

gibt es nicht. Die „kritische Masse“ liegt bei 750 Tonnen oder bei 500 Kubikmeter.

### Rechtlich korrekte Absicherung

Eine rechtlich korrekte Absicherung kann nur die Behörde bieten, die dafür möglichst genaue Unterlagen benötigt. Bei der Abschätzung der Zulässigkeit einer Aufbringung wendet man sich entweder direkt an die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder erkundigt sich in der LK, die eine kostenlose Grundberatung anbietet. Nähere Informationen erteilt das Umweltreferat der LK unter der Tel. Nr. 05 0259 27401.

DI Ernst Reischauer  
Ref. Umwelt  
Tel. 05 0259 27401  
ernst.reischauer@lk-noe.at

Das wichtigste im Überblick

## Einblick in die rechtlichen Bestimmungen für Anschüttungen und Ablagerungen

### **Abfallwirtschaftsgesetz [AWG]**

Abfälle darf man nur in hierfür genehmigten Deponien ablagern. Bis zur zulässigen Verwertung bzw. Deponierung gilt auch Bodenaushub als Abfall. Im Bundes-Abfallwirtschaftsplan ([www.bundesabfallwirtschaftsplan.at](http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at)) findet man die Qualitätsanforderungen für die zulässige Verwertung von Abfällen, wie beispielsweise die Anforderungen für die weitestgehend uneingeschränkte Verwendung von Bodenaushub auf landwirtschaftlichen Flächen. Für nicht verunreinigten Bodenaushub unter 2.000 Tonnen, das sind zirka 1.300 Kubikmeter, kann bei Vorlage bestimmter Angaben, die auf eine Unbedenklichkeit schließen lassen, auf eine analytische Untersuchung verzichtet werden. Für Bodenaushub, der im selben Baustellenbereich umgelagert wird, gelten ebenfalls Ausnahmeregelungen.

### **Altlastensanierungsgesetz [AISAG]**

Generell ist bei Abfallablagerung ein Altlastensanierungsbeitrag zu leisten. Für Bodenaushubmaterial besteht eine Ausnahme, wenn dieses in zulässigerweise für das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen verwendet wird. Falls notwendige Bewilligungen nicht vorgelegt werden können oder die Bedingungen des Bundesabfallwirtschaftsplan nicht erfüllt werden, besteht auch für die Anschüttung von Bodenaushub eine Beitragspflicht in der Höhe von acht Euro pro Tonne.

### **Wasserrechtsgesetz [WRG]**

Innerhalb der Grenzen des 30-jährigen Hochwasserabflusses bedürfen Anlagen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Wegen erhöhten öffentlichen Interesses empfiehlt es sich, eine Bewilligung auch für kleine Anschüttungen einzuholen. Der Eigentümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluss zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

### **Forstgesetz [FG]**

Die Ablagerung von Abfall gilt als Waldverwüstung. Die Verwendung des Waldbodens für andere Zwecke als für Waldkultur gilt als Rodung und bedarf einer Bewilligung.

### **Bodenschutzgesetz [NÖ BSG]**

Abfall oder sonstige Materialien darf man nur für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit oder Bodengesundheit aufbringen. Beim Aufbringen muss der standorttypische Bodenaufbau erhalten bleiben. Wenn die Maßnahme eine zusammenhängende Fläche von mindestens 1.000 Quadratmeter betrifft, ist sie darüber hinaus drei Monate vor Durchführung der Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen anzuschließen, aus denen der Zweck, die Art und der Umfang des Vorhabens hervorgehen.

### **Naturschutzgesetz [NÖ NSchG]**

Außerhalb vom Ortsbereich ist die Lagerung und Ablagerung von Abfällen verboten. Weiters verboten sind Anschüttungen im Bereich von Moor- und Sumpfflächen, Auwäldern sowie Schilf- oder Röhrichtbeständen. Anschüttungen, die sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 Quadratmeter erstrecken und das bisherige Niveau um mehr als einen Meter ändern, sind außerhalb des Ortsbereiches bewilligungspflichtig. Anschüttungen in Hohlwegen sind bereits unterhalb dieser Schwellenwerte bewilligungspflichtig. Darüber hinaus können Anschüttungen in naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten, zum Beispiel in Europaschutzgebieten, in Abhängigkeit von der Schutzkategorie oder Schutzobjekt einem Verbot oder einer Bewilligungspflicht unterliegen. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bietet eine Ersteinschätzung an.

### **NÖ Bauordnung [NÖ BauO]**

Die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland ist bewilligungspflichtig, wenn dadurch die Bebaubarkeit eines Grundstückes oder die Standsicherheit eines Bauwerks oder die Belichtung der Nachbargebäude beeinträchtigt oder der Abfluss von Niederschlagswässern zum Nachteil der angrenzenden Grundstücke beeinflusst werden könnten. Die dauernde Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art und von land- und forstwirtschaftlichen Produkten auf Grundstücken mit der Flächenwidmung Grünland- Land- und Forstwirtschaft sind mindestens acht Wochen vor Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Ausgenommen ist die Lagerung von Brennholz für ein auf demselben Grundstück bestehendes Gebäude.

### **Agrarumweltprogramm**

Teilnehmer am Österreichischen Agrarumweltprogramm (ÖPUL) verpflichten sich bei bestimmten Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaftselementen, wie zum Beispiel Böschungen, Feldraine, Gräben, Trockenrasen und Feuchtwiesen. Bei einer Erdanschüttung auf solchen Flächen muss mit einer Rückzahlungsforderung gerechnet werden.

DI Ernst Reischauer



Bauschuttdeponierung - Ausnahmen von der Beitragspflicht

## So funktioniert die Befreiung vom Altlastenbeitrag

Beim Abbruch von Gebäuden fallen größere Mengen an Baurestmassen an, die nicht verwertet oder beim Altstoffzentrum der Gemeinde abgegeben werden können. Bei der Deponierung dieser Abfälle sind grundsätzlich Altlastenbeiträge zu entrichten. Seit April 2011 gibt es unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von der Beitragspflicht.

Die Ablagerung von Abfällen aus Abbruchmaßnahmen auf einer Deponie ist dann von der AISAG-Beitragspflicht befreit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

**Die Baurestmassen weisen die für eine Inertabfalldeponie vorgesehene Mindestqualität gemäß Deponieverordnung auf.**

Für ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen wie Beton, Ziegel, Fliesen etc. sind keine analytischen Untersuchungen erforderlich.

**Es liegt eine Bestätigung der Gemeinde vor, dass**

das abgebrochene Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde. Dies kann bereits im Abbruchbescheid erfolgen. Sollte bereits ein Abbruchbescheid ausgestellt worden sein, können diese Kriterien auch später bestätigt werden. Der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle verwertet wurde. Der Bauherr muss die diesbezüglichen Nachweise vorlegen. Unter „überwiegender Anteil“ ist mehr als 50 Prozent der Abbruchabfälle zu verstehen. Der Abbruchbescheid sollte schon die geschätzte anfallende Masse des Abbruchs angeben.

**Es liegt eine Bestätigung des Bauherrn vor, dass insgesamt nicht mehr als 200 Tonnen von den gesamten Abbruchmaterialien abgelagert werden. Der Deponieinhaber, der in der Praxis den Beitrag kassiert, muss den Abgabenvorteil an den Bauherrn nachweislich weitergeben.**

Der Nachweis kann durch einen entsprechenden Vermerk auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Wiegezetteln des Kunden erbracht werden.

Der Beitrag für Baurestmassen beträgt derzeit acht Euro je angefangener Tonne. Ab 1. Jänner 2012 liegt dieser Beitrag bei 9,20 Euro. Für die Einhebung der Altlastenbeiträge bzw. diesbezügliche Ausnahmen ist das Zollamt die zuständige Behörde. Im Regelfall rechnet der Deponiebetreiber den Altlastenbeitrag in den Deponiepreis ein. In vielen Fällen wird der Altlastenbeitrag dabei getrennt ausgewiesen. Daher wird empfohlen, auf die ausgewiesenen Altlastenbeiträge zu achten.

Bauherren, bei denen die Ausnahmebedingungen zutreffen, können sich bis zu 1.600 bzw. ab 2012 1.840 Euro AISAG-Beitrag ersparen. Allerdings können für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung Kosten anfallen. Wenn Sie in absehbarer Zeit einen Abbruch planen, bei dem Baurestmassen zur Entsorgung anfallen, dann empfehlen wir eine rasche Realisierung, weil in zwei bis drei Jahren die Auswirkungen dieser Ausnahmebestimmung evaluiert werden und eine Änderung nicht auszuschließen ist. Es gibt allerdings noch Anlaufschwierigkeiten, weil die Ausnahmeregelung wegen des spärlichen Informationsflusses noch nicht überall bekannt ist und es mangels Anträgen an Erfahrung bei der konkreten Umsetzung fehlt.

DI Ernst Reischauer  
Ref. Umwelt  
Tel. 05 0259 27401  
ernst.reischauer@lk-noe.at



Hat die Gemeinde bestätigt, dass das abgebrochene Gebäude vor 1955 errichtet wurde, kann man von der Altlastenbeitragspflicht befreit sein, wenn man drei Bedingungen erfüllt.

Foto: fotolia.pelo



## Biogene Abfälle richtig entsorgen

Der rechtliche Rahmen für die Entsorgung von biogenen Abfällen eines landwirtschaftlichen Betriebes ist umfangreich. Er baut auf Bundes- und Landesgesetzen mit entsprechenden Normen und anderen Regelwerken auf. Diese haben für landwirtschaftliche Betriebe einen verbindlichen Stellenwert.

### Wie ist mit Rückständen aus der Urproduktion umzugehen?

Ernterückstände aus der Marktfruchtproduktion, aus dem Grünlandbereich (Gras, Heu), aus dem Wein-, Obst- und Gemüsebau, Silagen, verdorbene Futtermittel, Rückstände aus der Veredelungswirtschaft sowie betriebseigene Speisereste – auch von einem landwirtschaftlichen Buschenschankbetrieb – sind bei Herkunft von einem inländischen Landwirtschaftsbetrieb und bei Verwertung in einem Landwirtschaftsbetrieb vom Abfallwirtschaftsgesetz ausgeschlossen.

Bei stofflicher Eignung können solche Rückstände am Boden direkt ausgebracht oder auf der hofeigenen Düngesammelstätte bis zur nächsten Ausbringung gesammelt werden. Es gelten das NÖ Bodenschutzgesetz, Cross-Compliance-Bestimmungen, das Wasserrecht und die EU-Nitratrictlinie.

Für die Errichtung einer baulichen Anlage wie die Düngersammelstätte ist die NÖ Bauordnung maßgebend. Informationen, wie zum Beispiel über die technisch dichte Ausführung, sind im ÖKL-Baumerkblatt 24 „Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger“ enthalten.

Die in der Praxis oft vorgefundene Ablagerung von Rückständen aus der Urproduktion am Feld ist mitunter sehr heikel und problematisch, da sich Nährstoffe schnell punktförmig konzentrieren können. Je nach Bodenbeschaffenheit und Gefälle kann es zu einer Emission



Eine Möglichkeit, organische Abfälle in Rohstoff umzuwandeln, ist die Kompostierung.

Foto: Swoboda

in den Untergrund oder ins Fließ- und Grundwasser kommen. Diese Formen der „Deponierung“ von Rückständen aus der Urproduktion verleiten besonders im Nahbereich von Ballungszentren oder von größeren Siedlungen leicht zu „wilden Anschüttungen“ von anderen „klassischen“ Abfällen durch fremde Personen. Der betroffene Landwirt wird dadurch zum Besitzer von „Fremdabfall“. Im Exekutionsfall durch die Behörde hat er die Konsequenzen wie Räumung, Entsorgungskosten und Verwaltungsstrafe zu tragen.

### Kompostierung von Rückständen aus der Urproduktion

Die verstärkte Zuwendung zu organischen Düngern steigert auch die Nachfrage nach Kompost, hergestellt von Rohstoffen aus der landwirtschaftlichen Urproduktion. Diese Kompostierung muss ebenfalls nach den oben aufgeführten Rahmenbedingungen erfolgen.

Diesbezüglich ist das ÖKL-Baumerkblatt 24a „Stallmistkompostierung“ eine ausführliche Grundlage, wenn eine Kompostanlage für betriebseigene Rückstände errichtet werden soll.

Auch die Weitergabe dieser Rückstände an andere Landwirte für deren Behandlung und Verwertung ist möglich, wenn diese Landwirtschaft betreiben.

Die Weitergabe dieser Rückstände jedoch an eine eigene Einzelpersonenfirma oder an eine Kapitalgesellschaft bewirkt, dass das Abfallwirtschaftsgesetz schlagend wird. Der Abgeber der Rückstände wird zum „Erstabfallzeuger“ und der Übernehmer vollzieht eine Tätigkeit als „Abfallsammler“ auf einer gewerblich zu genehmigenden Abfallbehandlungsanlage entweder in Form einer Abfall-Kompostanlage oder einer Abfall-Biogasanlage.

Bei allen anderen Formen der Behandlung von Rückständen aus der landwirtschaftlichen Urproduktion sind die gesetzlichen Grenzen sehr bald überschritten. Der potenzielle „Übeltäter“ muss davon ausgehen, dass er bei einer anderen Vorgangsweise als oben dargestellt, mit Gesetzesüberschreitungen nach dem Wasserrechtsgesetz, nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, nach dem Tiermaterialengesetz, nach dem Forstgesetz, nach dem Bodenschutzgesetz, nach dem Luftreinhaltegesetz sowie nach dem Naturschutzgesetz zu rechnen haben wird.

Univ. Lektor DI Manfred Swoboda  
Ref. Technik und Energie  
Tel. 05 0259 25305  
manfred.swoboda@lk-noe.at

### Entsorgung von Abwässern aus Weinbau- und Kellereibetrieben

Einen Beitrag über die Entsorgung von Abwässern aus Weinbau- und Kellereibetrieben finden Sie im Hauptheft ab Seite 12.

Tierbesitzer müssen besondere Rechtsvorschriften beachten

## Wohin mit Kadaver, Schlachtabfällen und Arzneimittelresten?

Aufgrund ihrer Bedeutung für die Gesundheit von Mensch und Tier unterliegen Tiermaterialien bei ihrer Handhabung besonderen Rechtsvorschriften.

Unter tierischen Materialien versteht man ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, zum Beispiel Schlachtabfälle, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.

### Verendete oder getötete Nutztiere

In Niederösterreich ist die Firma SARIA Bio-Industries für das Abholen und Beseitigen verendeter (Falltiere) oder getöteter Nutztiere beauftragt. Die Firma hat ihren Sitz in Tulln und ist unter Tel. 02272/64271-55 erreichbar. Besitzer verendeter oder getöteter Nutztiere sind verpflichtet, dem Entsorger unverzüglich am kürzesten Weg auf eigene Kosten unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen, dass diese abzuholen sind. Die Tierkörper werden – derzeit für den Besitzer in Niederösterreich kostenlos – grundsätzlich am Ort des Anfalls abgeholt, ausgenommen, die Zufahrt mit LKW ist nicht möglich. Bis zur Entfernung

sind die Tierkörper so zu verwahren, dass andere Tiere keinen Zugang haben, Krankheitskeime nicht verbreitet werden und Menschen sie nicht entwenden oder unbefugt berühren können.

### Besitzer muss beim Verladen helfen

Beim Verladen muss der Besitzer helfen. Die Tierkörper muss er aus verkehrungünstig gelegenen Gelände bis zum nächsten, mit Lastkraftwagen befahrbaren Weg heranschaffen. Hilft der Besitzer oder Verwahrer nicht beim Verladen oder Heranbringen an einen mit Lastkraftwagen befahrbaren Weg, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.

Vor der Abholung darf nur ein Tierarzt die Körper verendeter oder getöteter Tiere öffnen, wenn es für die Diagnose notwendig ist, keine seuchenhygienischen Bedenken entgegenstehen und die Entfernung dadurch nicht wesentlich erschwert wird. Eröffnete Tierkörper sind wieder zu verschließen. Die Firma SARIA muss tierische Nebenprodukte oder Materialien jedenfalls im Turnusweg so rasch wie möglich entfernen. Großtierkörper, zum Beispiel von Rindern und Pferden, muss sie möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen der Anzeige abholen.

### Verendete Heimtiere

Verendete Heimtiere oder Kleinmengen tierischer Materialien (Siedlungsabfälle) muss der Besitzer grundsätzlich in von

der Gemeinde bereitgestellte Sammelbehälter einbringen. Er muss dies der Gemeinde melden. Sie ist dafür verantwortlich, dass die tierischen Materialien ordnungsgemäß an den Entsorger abgeliefert werden.

### Flächendeckendes Netzwerk der Sammelstellen

In NÖ wurde auch mit Mitteln der Seuchenvorsorgeabgabe ein nahezu flächendeckendes Netzwerk an öffentlich zugänglichen Sammelstellen geschaffen. Diese befinden sich meist im Nahbereich der kommunalen Abfallsammelzentren. Ihr Einzugsgebiet umfasst mehrere Gemeinden.

Im Einzugsbereich solcher Sammelstellen dürfen die Berechtigten die genannten Materialien kostenfrei abliefern oder in die Behälter einwerfen. Eine Meldung an die Gemeinde ist hier nicht erforderlich. Verendete Heimtiere dürfen in NÖ ohne Gewichtsbeschränkung auch auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn eine für Mensch und Tier unschädliche Beseitigung gewährleistet ist. Der Besitzer darf die Tierkörper auch an ein Tierkrematorium oder einen Tierfriedhof abliefern.

### Schlachtabfälle nach Kategorien sammeln

Schlachtabfälle dürfen nur zu bestimmten vorgegebenen Zwecken verwertet werden oder sind an einen registrierten oder zugelassenen Betrieb (Unternehmer) zur Behandlung und/oder Beseitigung abzuliefern. Schlachtabfälle und andere tierische Materialien müssen in geeigneten, auslaufsicheren und abgedeckten, leicht zu reinigenden und desinfizierbaren Behältnissen gesammelt,



Schlachtabfälle werden in drei Kategorien eingeteilt.

Foto: fotolia.com/KU Hässler

gelagert und transportiert werden. Die Behältnisse müssen entsprechend der darin gesammelten Kategorie tierischer Materialien gekennzeichnet und beschriftet sein.

Kategorien tierischer Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sind auszugswise:

#### Kategorie 1

Spezifiziertes Risikomaterial (SRM), einschließlich Tierkörper und Tierkörperteile, die solches enthalten. Siebreste der Abwasserbehandlung von der Wiederkäuerschlachtung. Material von Tieren, denen verbotene Substanzen verabreicht wurden.

#### Kategorie 2

Gülle, Magen- und Darminhalt  
Verendete Tiere, die kein Spezifiziertes Risikomaterial enthalten.  
Material von Tieren, die Rückstände von Arzneimitteln und Kontaminanten enthalten.  
Beanstandete Tierkörperteile, sofern sie nicht Kategorie 1 oder 3 sind.

#### Kategorie 3

Genusstaugliche Schlachtkörperteile, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.  
Genussuntaugliche Schlachtkörper, sofern sie kein SRM oder Rückstände enthalten oder aus anderen Gründen unter Kategorie 1 oder 2 einzustufen sind.  
Genussuntaugliche Schlachtkörperteile, zum Beispiel Brühwasserlungen, Häute, Hufe, Hörner, Federn und Borsten sowie Blut von Nichtwiederkäuern.

#### Verursacher trägt die Kosten

Der Verursacher trägt die Kosten für das Entfernen und Beseitigen der Schlachtabfälle. Dazu muss er mit einem berechtigten Unternehmer eine privatrechtliche Übereinkunft abschließen. Diese Vereinbarung muss eine Kontrolle ermöglichen, dass er die Materialien ordnungsgemäß beseitigt hat.

**Mag. Stefan Fucik**  
Ref. Tiergesundheit und Tierschutz  
Tel. 05 0259 23501  
stefan.fucik@lk-noe.at

#### Was gehört zum spezifizierten Risikomaterial?

Folgende Gewebe gelten als spezifiziertes Risikomaterial (SRM):

##### **Rinder**

Schädel ohne Unterkiefer, aber einschließlich Gehirn und Augen, und Rückenmark von über zwölf Monate alten Rindern;  
Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und Crista sacralis mediana sowie Kreuzbeinflügel, aber einschließlich der Spinalganglien von über 30 Monate alten Rindern;  
Tonsillen sowie Eingeweide von Duodenum bis Rektum und das Gekröse von Rindern aller Altersklassen;

##### **Schafe/Ziegen**

Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von Schafen und Ziegen, die über zwölf Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat; sowie Milz und Ileum von Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

#### Wohin mit den Arzneimitteln?

Im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes muss der Landwirt nicht benötigte oder abgelaufene Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste dem Betreuungstierarzt zurückgeben. Tierarzneimittelreste sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Landwirt muss nicht benötigte oder abgelaufene Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zurückgeben. Der Tierarzt muss die Arzneimittel übernehmen oder deren vorschriftsmäßige Entsorgung veranlassen.

Grundsätzlich werden Medikamente den Problemstoffen zugeordnet und sind als solche abzugeben, etwa bei bestimmten Altstoffsammelzentren. Man kann auch weitere Entsorgungsmöglichkeiten, beispielsweise eine mobile Sammlung, in den jeweiligen Gemeinden erfragen.



Medikamente werden grundsätzlich den Problemstoffen zugeordnet.

Foto: fotolia.com/  
Budimir Jevtic

Verbrennen von biogenen Abfällen ist generell verboten

## Das sind die wenigen erlaubten Ausnahmen

Dieser Artikel gibt einen Überblick über bundes- und landesrechtliche Ausnahmebestimmungen vom Abfallverbrennungsverbot.

Das Verbrennen von Abfällen außerhalb genehmigter Verbrennungsanlagen ist verboten. Auch das Verbrennen biogener Materialien im Freien ist seit 2010 bis auf wenige Ausnahmen verboten.

### Landwirtschaftliche Ausnahmen

In Niederösterreich dürfen Pflanzen, die mit folgenden infektiösen Krankheiten oder Schädlingen befallen sind, verbrannt werden: Blausieb, Birnenverfall, Esca, Feuerbrand, Schwarzfäule, Sharkrankheit, Weidenbohrer und Zwergsteinbrand.

Erlaubt ist auch das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April und das Verbrennen von Rosskastanienlaub von 15. August bis 30. Oktober. Als schwer zugänglich gilt eine Lage dann, wenn die Zufahrt mit einem Schmalspurtraktor samt Anbaugerät nicht möglich ist.

Eine längstens bis 2013 gültige ältere Verordnung erlaubt das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn auf diesen Flächen im Rahmen des Herbstanbaues Raps oder Wintergetreide ausgesät werden sollen oder wenn im Getreide- oder Maisstroh nachstehende Schädlinge oder Pilzkrankheiten epidemieartig auftreten: Getreidehalmwespe, Rote Weizengallmücke, Sattel-

mücke, Halmbruchkrankheiten, Schwarzbeinigkeit und Septoria.

Weiters gibt es eine Ausnahme für das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung. Auf Lawenstrichen gilt eine analoge Ausnahme. Bezüglich der Auslegung gibt es einen Durchführungserlass des Ministeriums, der für mehr Rechtssicherheit sorgt. Der Erlass sieht diese Ausnahmemöglichkeit für Weideflächen, die im INVEKOS als Almkataster, Hut- oder Dauerweide geführt und dort als Futterfläche ausgewiesen sind, vor. Eine Zugänglichkeit ist dann gegeben, wenn ein Zufahren mit einem Traktor samt Hänger bis auf 50 Meter möglich ist.

### Forstwirtschaftliche Ausnahmen

Das Abbrennen von Pflanzenresten im Wald ist bei bestimmten Vorsichtsmaßnahmen für Grundeigentümer und deren Beauftragte gestattet. Auf Waldflächen ist das Verbrennen eine zulässige bekämpfungstechnische Maßnahme. Das Abbrennen von Pflanzenresten ist nur zulässig, wenn damit nicht der Wald gefährdet oder die Bodengüte beeinträchtigt wird. Das flächenhafte Abbrennen im Forst ist spätestens vor Beginn unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Gemeinde zu melden.

### Sonstige Ausnahmeregelungen

Lager-, Grill-, Oster-, Sonnwend- und Johannisfeuer sind erlaubt. Diese Feuer dürfen



ausschließlich mit trockenem unbehandeltem Holz und Holzkohle beschickt werden.

Sämtliche Ausnahmen gelten nicht in Ozonüberwachungsgebieten im Fall einer Schwellenwertüberschreitung sowie in Gebieten, in denen die Alarmwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft überschritten sind. Im Falle eines Verstoßes gegen das Verbrennungsverbot hat die Bezirksverwaltungsbehörde und nicht mehr die Gemeinde das unverzügliche Löschen des Feuers zu veranlassen. Gemeinden dürfen keine Ausnahmegenehmigung erteilen.

### Sicherheitsvorkehrungen

Auch wenn auf Grund einer Ausnahmeregelung verbrannt werden darf, sind die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen. Die diesbezügliche Landesverordnung sieht vor, dass zum Beispiel eine erwachsene Person bis zum Erlöschen des Feuers und der Glutreste anwesend sein muss,

Auch wenn auf Grund einer Ausnahmeregelung verbrannt werden darf, sind die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

Foto: Reischauer

um den Verbrennungsvorgang zu beobachten. Außerdem müssen Löschgeräte bereitgehalten und nur bei Tageslicht verbrannt werden.

Da der Artikel die Ausnahmebestimmungen nur verkürzt wiedergeben kann, wird empfohlen, vor Inanspruchnahme einer Ausnahme, den Originaltext genau zu lesen und bei Unklarheiten Rückfrage zu halten. Hinweise finden Sie unter [www.lk-noe.at](http://www.lk-noe.at) unter dem Stichwort Verbrennen.

DI Ernst Reischauer  
Ref. Umwelt  
Tel. 05 0259 27401  
[ernst.reischauer@lk-noe.at](mailto:ernst.reischauer@lk-noe.at)